

Gegenstand und Reichweite der Nationalisierung.

Artikel 1:

Gemäss Artikel 10, letzter Abschnitt der Verfassung der Bulgarischen Volksrepublik werden alle Privatunternehmen der nachfolgend genannten Industriezweige nationalisiert und Staatseigentum, d.h. gemeinsames Eigentum des Volkes:

Giessereien, Maschinen-, Kupferblech, Draht-, Nägel-, Hufeisen-Fabriken usw.

Zement-, Dachziegel-, Fensterglas- und Glaswaren-Fabriken.

Die Rosenöl-Destillationen.

Die Raffinerien für Petroleum, Mineralöle, Glycerin und Schweröle.

Tischlerleim-, Kohlenstoff-, Explosionsstoff- und Zündschnur-Fabriken, Bakelit-, Gas- und chemische Werke zur Herstellung von Seife, Pflanzenöl- und ähnlichen Produkten.

Konserven und Stärkezucker-Fabriken.

Ölraffinerien und Reisschälbetriebe.

Papier- und Zellulose-Fabriken.

Spinnereien für Baumwolle, Wolle, Leinen, Wollreste, Nähgarne und Baumwollstrümpfe.

Sägewerke und Sperrholzfabriken.

Elektrizitätswerke.

Brauereien und Essigfabriken.

Artikel 2:

Entsprechend ihrer Kapazität und Wichtigkeit für die nationale Wirtschaft werden ebenfalls die Industriebetriebe und Gruben, die in der diesem Gesetz beigefügten Liste aufgezählt sind und einen seiner Bestandteile darstellen, nationalisiert.....

Artikel 3:

Die Genossenschafts- und handwerklichen Betriebe sowie Druckereien, die öffentlichen Organisationen gehören, unterliegen nicht der Nationalisierung.

Bemerkung: Die Unternehmen, die als Genossenschafts- oder handwerkliche Betriebe bestehen, werden in den Fällen nationalisiert, in denen ihr innerer Aufbau dieser Form nicht oder nicht mehr entspricht.

Artikel 4:

Das vorliegende Gesetz betrifft nicht Unternehmen, die Eigentum fremder Staaten sind und für die der Artikel 24 des Friedensvertrags mit Bulgarien vom 10. Februar 1947 zuständig ist.

Artikel 5:

Wenn die gemäss vorliegendem Gesetz der Nationalisierung unterliegenden Unternehmen gleichzeitig Eigentum des Staates und physischer oder Rechtspersonen sind oder Eigentum von Genossenschaften und physischen oder Rechtspersonen oder gemeinsames Eigentum von Betrieben, die unter Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes fallen und von privaten physischen oder Rechtspersonen, wird nur der den Privatpersonen gehörende Teil nationalisiert.

Artikel 6:

Alle Gebäude, Lager, Maschinen, Einrichtungen, Läden, Büros, Transportmittel, landwirtschaftliches Eigentum, Güter, Vieh, Wohnhäuser usw., welche das Unternehmen in Benutzung hat, werden als zu dem zu nationalisierenden Betrieb gehörig angesehen, ganz gleich, wo sie sich befinden.

Alles verfügbare Geld, Rechtstitel oder Werte, die sich in der Kasse des Unternehmens befinden, sowie alle seine Geld- oder anderen Aussenstände, werden als zu dem Unternehmen gehörig betrachtet und gehen in Staatseigentum über.